



1. Kunde

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma Kunden- / Verbrauchsstellennummer

Vertragspartner: Name, Vorname Geburtsdatum

Vertragspartner 2: Name, Vorname Geburtsdatum

Straße, Hausnummer (ggf. Etage/ Whg.) PLZ, Ort

Telefon* E-Mail*

Zählernummer Stromverbrauch (in kWh/Jahr)

Marktlaktions-Identifikationsnummer örtlicher Netzbetreiber * freiwillige Angaben/ bei Bedarf

2. Rechnungsanschrift (bitte nur ausfüllen, wenn abweichend von Entnahmestelle)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer (ggf. Etage/ Whg.) PLZ, Ort

☐ Ich möchte meine Energieabrechnungen zusätzlich per E-Mail erhalten. * freiwillige Angaben/ bei Bedarf

E-Mail-Adresse*

3. Vertragsgegenstand

Die Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH (kurz: GSWE) verpflichtet sich, dem Kunden für die Dauer des Vertrages nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und der umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen Strom an die oben angegebene Verbrauchsstelle zu liefern. Die Belieferung des Kunden erfolgt in Niederspannung und nur bis zu einer Jahreshöchstmenge von 100.000 kWh.

4. Vertragslaufzeit

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis 31.12.2026. Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Erstlaufzeit gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann mit gleicher Frist jederzeit gekündigt werden.

5. Preise gültig ab 01.01.2026 – 100 % Ökostrom¹

☐ meinGOTHAheizstrom26 (Laufzeit bis 31.12.2026)

Preise gemäß Preisblatt (siehe Anlage), Abschaltzeiten: Mo. – Fr. 8:00 – 9:00 Uhr, 10:30 – 12:00 Uhr und 17:30 – 19:00 Uhr

Das Angebot gilt nur im Netzgebiet der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH.

Die Abrechnung erfolgt nach dem Bestpreissystem. Das bedeutet, dass Sie automatisch in die für Ihren Jahresverbrauch günstigste Verbrauchsstufe eingeordnet und entsprechend abgerechnet werden. Dabei gilt der Ihrem Jahresverbrauch zugrunde gelegte Preis bereits ab der ersten Kilowattstunde. Näheres zu zukünftigen Änderungen des Strompreises (Arbeits- und Grundpreis) ist Ziff. 6 der umseitig abgedruckten AVB zu entnehmen.

¹ Ökostrom aus 100 % unspezifizierter europäischer Wasserkraft Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.gothaer-stadtwerke-energie.de

6. Stromlieferungsbeginn

☐ nächstmöglicher Termin ☐ Wunschtermin Zählerstand

Gewünschter monatlicher Abschlag

☐ Ich beauftrage die GSWE ausdrücklich, bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist mit der Energielieferung zu beginnen. Mir ist bekannt, dass ich bei Inanspruchnahme meines gesetzlichen Widerrufsrechts für die bis dahin bezogene Energie Wertersatz schulde.

7. Bisherige Stromversorgung

Ich beziehe bisher für die Entnahmestelle

☐ noch keinen Strom (Neueinzug) Einzugs- bzw. Übergabedatum Zählerstand zum Einzug

☐ Strom von (bitte legen Sie dem Vertrag ggf. eine Kopie Ihrer letzten Stromabrechnung bei)

Name des bisherigen Stromlieferanten

Kundennummer beim bisherigen Lieferanten nächstmöglicher Lieferbeginn

Ich habe den Stromliefervertrag mit meinem bisherigen Lieferanten zum gewünschten Stromlieferbeginn bereits selbst gekündigt.

☐ ja, zum ☐ nein

Sofern ich den mit dem bisherigen Stromlieferanten für die Entnahmestelle noch bestehenden Stromliefervertrag nicht selbst gekündigt habe, bevollmächtige ich die GSWE, diesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

8. Zahlungsmöglichkeiten

Rechnungen und Abschläge können Sie überweisen oder durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats von Ihrem Konto einziehen lassen. Nutzen Sie dazu gerne folgendes Formular:

SEPA-Lastschriftmandat:

☐ liegt bereits vor und gilt fort

☐ neu oder geändert

Gläubiger IdNr.: DE77 ZZZ 000 000 85 107

Ich ermächtige die Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das SEPA-Lastschrift-Mandat kann jederzeit in Textform widerrufen werden.

Beginndatum	Kontoinhaber/-in*
Straße, Hausnummer*	PLZ, Ort*
Kreditinstitut*	
IBAN*	BIC*
Ort, Datum*	Unterschrift* *Die gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Bei wiederholtem Zahlungsverzug durch Rücklastschriften hat die GSWE das Recht, den Vertrag auf eine andere Zahlungsart umzustellen. Hierüber wird der Kunde durch die GSWE in Textform informiert.

9. Widerrufsbelehrung für Verbraucher gemäß § 13 BGB

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag Ihrer Willenserklärung. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH, Pfullendorfer Straße 83, 99867 Gotha, Tel.: 03621/433-0, Fax: 03621/433-110, E-Mail: service@gothaer-stadtwerke-energie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Einwilligung in die Datennutzung zu werblichen Zwecken

Die GSWE möchte Sie gerne über aktuelle Angebote und Produkte aus den Bereichen Energieerzeugung (z.B. PV-Anlagen), Energiebelieferung (z.B. Strom, Gas, Wärme), Energieeffizienz (z.B. Energieeinsparberatung, SmartHome), Elektromobilität (z.B. Verkauf von Ladeboxen), neuen Produktideen und sonstigen energienahen Leistungen oder Services (z.B. Garantieleistungen) informieren und Sie zu Ihrer Meinung über Produkte der GSWE aus den o.g. Bereichen, neuen Produktideen von GSWE aus dem Energiebereich und zur Servicequalität von GSWE befragen (Marktforschung).

Bitte ankreuzen

☐ Ja, ich willige ein, telefonisch über meine genannte Telefon- oder Mobilrufnummer zu den vorstehend genannten Zwecken der Produktwerbung und Marktforschung von den GSWE kontaktiert zu werden.

☐ Ja, ich willige ein, per E-Mail über meine genannte E-Mail-Adresse zu den vorstehend genannten Zwecken der Produktwerbung und Marktforschung von den GSWE kontaktiert zu werden.

Ihr Widerrufsrecht: Sie können der Nutzung Ihrer Daten zu Werbe- oder Marktforschungszwecke jederzeit gegenüber den GSWE mit Wirkung für die Zukunft widersprechen: Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH, Kundenservice, Pfullendorfer Str. 83, 99867 Gotha, per Telefon unter 03621/433-0 oder per Mail an service@gothaer-stadtwerke-energie.de. GSWE wird Sie in Fall nicht mehr zu den vorgenannten Zwecken kontaktieren.

10. Auftragserteilung

Ich beauftrage die GSWE mit der Belieferung von Strom. Die auf den Folgeseiten abgedruckten „Allgemeinen Vertragsbedingungen – AVB“ sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erkenne ich auch diese Bedingungen als Vertragsbestandteil an.

Ort, Datum

X

Unterschrift der Kundin / des Kunden



Allgemeine Vertragsbedingungen zum Stromliefervertrag meinGOTHAheizstrom (AVB)

1. Geltungsbereich und Vollmacht

- (1) Diese AVB regeln die Bedingungen, zu denen die Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH (nachfolgend kurz: GSWE) den Kunden im Rahmen eines Sondervertrags außerhalb der Grundversorgung mit Elektrizität beliefert. Der Messstellenbetrieb ist ebenfalls Teil der Leistung. Wartungsdienste werden von der GSWE nicht angeboten.
- (2) Die GSWE liefert die Elektrizität nur für Zwecke des Letztverbrauchs. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (3) Der Kunde ist für die Dauer des Energielieferungsvertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf ohne registrierende Leistungsmessung aus den Elektrizitätslieferungen der GSWE zu decken und zu den Preisen abzunehmen sowie zu bezahlen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.
- (4) Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der GSWE in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- (5) Die Parteien vereinbaren, dass mit Beginn des Vertrages der für die Entnahmestelle zuständige Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber an der Entnahmestelle ist und dies mindestens bis zum Ende der Vertragslaufzeit bleibt. Der Kunde bevollmächtigt die GSWE, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die erforderlich sind, einen mit einem anderen Messstellenbetreiber bestehenden Messstellenvertrag zu kündigen und den zuständigen Netzbetreiber zum für die Entnahmestelle verantwortlichen Messstellenbetreiber werden zu lassen. Nach Ende des Liefervertrages mit der GSWE bleibt der Netzbetreiber solange weiter der Messstellenbetreiber an der Entnahmestelle, bis der Kunde einen Neuen bestimmt.
- (6) Der Kunde bevollmächtigt die GSWE, soweit erforderlich mit dem örtlichen Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber die für die Belieferung mit Strom notwendigen Verträge im Namen des Kunden abzuschließen. Die Vollmacht ist unwiderruflich. Die Vollmacht erlischt mit Beendigung des Stromlieferungsvertrags mit der GSWE. Die von der GSWE in Vollmacht geschlossenen Verträge bleiben darüber hinaus bis zur Kündigung durch den Kunden gegenüber dem Netzbetreiber gültig.

2. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung mit elektrischer Energie in Niederspannung für den Eigenverbrauch des Kunden an einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung zur Wärmeversorgung sowie zur Ladung von Elektromobilen durch die GSWE.
- (2) Voraussetzung für die Belieferung zu den Konditionen des Tarifs ist, dass die elektrische Energie für die Anlage des Kunden über eine gesonderte Messeinrichtung mit Schaltuhr bzw. einem intelligenten Zähler erfasst werden kann, d.h. dass der Stromverbrauch für die Wärmeversorgung sowie zur Ladung von Elektromobilen getrennt von dem übrigen Stromverbrauch über eine separate Messlokation gemessen wird, der örtliche Netzbetreiber die Ladeeinrichtung als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG anerkennt und dafür verminderte Netzentgelte gewährt. Dafür sind zwei Zählerfelder notwendig.
- (3) Die Verbrauchseinrichtung des Kunden zur Wärmeversorgung sowie zur Ladung von Elektromobilen ist über eine vom örtlichen Netzbetreiber zugelassene Steuerung zur Unterbrechung des Strombezuges anzuschließen. Der örtliche Netzbetreiber ist berechtigt, den Strombezug der Ladeeinrichtung zu Zeiten hoher Netzbelastung oder bei eventuellen Versorgungsengpässen zu unterbrechen.

3. Lieferpflicht und Haftung

- (1) Die GSWE ist zur Belieferung nicht verpflichtet, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat.
- (2) Die GSWE ist zur Belieferung auch nicht verpflichtet, wenn die zur Belieferung mit Elektrizität notwendigen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber nicht bestehen oder derzeit noch ein Energieliefervertrag mit einem anderen Lieferanten für diese Entnahmestelle besteht.
- (3) Soweit und solange die GSWE an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung der elektrischen Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist, gehindert ist, ist sie zur Belieferung des Kunden nicht verpflichtet.
- (4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung (Netzstörungen) ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, die GSWE von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der GSWE nach Ziffer 15 beruht. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber bzw. den jeweiligen Messstellenbetreiber geltend zu machen. Die GSWE ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder durch den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der GSWE bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die GSWE gerne auf Anfrage mit.
- (5) GSWE haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. GSWE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der GSWE aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

4. Vertragsschluss, Bonitätsprüfung, Vertragsbeginn, Lieferbeginn

- (1) Mit Übersendung des Energielieferauftrags in Textform bzw. per Mausklick im online Bestellprozess durch Betätigung des Bestellbuttons „zahlungspflichtig bestellen“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energieliefervertrages ab. Nach Betätigung des Bestellbuttons erhält der Kunde unverzüglich eine Auftragsbestätigung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Anschließend prüft die GSWE das Angebot des Kunden. Hierbei holt die GSWE eine Auskunft des Netzbetreibers über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an der Entnahmestelle sowie ggf. eine Bonitätsauskunft ein und kündigt das ggf. noch bestehende alte Lieferverhältnis. Liegen die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages vor und bestehen keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse bezüglich der Belieferung an der Entnahmestelle des Kunden, nimmt die GSWE den Antrag durch Vertragsbestätigung in Textform an. In dieser wird der Lieferbeginn nach Absatz (3) genannt. Mit Beginn des neuen Liefervertrages enden automatisch etwaige bisher für die Entnahmestelle zwischen den Parteien noch bestehende Stromlieferverträge.
- (2) Die GSWE ist vor der Annahme des Antrages berechtigt, Bonitätsauskünfte über den einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt GSWE den Namen, die Anschrift und gegebenenfalls das Geburtsdatum des Kunden an CRIF GmbH, Victor-Gollancz-Str. 5, 76137 Karlsruhe. Die GSWE ist berechtigt die im Rahmen der Bonitätsauskunft erhaltenen Angaben in Ihre Entscheidung, ob Sie das Angebot des Kunden annehmen wird, entsprechend den rechtlichen Vorgaben einzubeziehen.
- (3) Die Lieferung beginnt zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten. Hat der Kunde im Vertrag nicht eine Aufnahme der Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt, beginnt die Belieferung frühestens am Tag nach Ablauf der Widerrufsfrist.

5. Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Die Erstvertragslaufzeit, eine eventuelle automatische Vertragsverlängerung sowie die Frist zur ordentlichen Kündigung des Vertrages ergibt sich aus den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen.
- (2) Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde der GSWE das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Verbrauchsstelle mit Einzugsdatum und Zählernummer (Marktlukations-Identifikationsnummer) mitzuteilen. Die GSWE kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen (Preise und Bedingungen) anbietet. Bietet die GSWE die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an und ist die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich, ist der Kunde verpflichtet, GSWE die Marktlukations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) seiner zukünftigen Lieferstelle spätestens 14 Tage vor dem Umzugsdatum mitzuteilen. Sofern dies nicht zuvor bereits geschehen ist. Bei Stromlieferverträgen ist eine rückwirkende Anmeldung der Belieferung an der neuen Lieferstelle nicht möglich. Die Weiterbelieferung hat die GSWE dem Kunden in Textform spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet die GSWE die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.
- (3) Die Parteien sind unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund (§ 314 BGB) berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:
 - der Kunde kommt wiederholt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug
 - der Kunde verbraucht Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen
 - der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 100.000 kWh
 - an der Entnahmestelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederspannung nicht (mehr) möglich
 - der Kunde nutzt den Strom nicht als Letztverbraucher.
- (4) Eine Kündigung der GSWE bedarf der Textform. Die GSWE wird eine Kündigung des Kunden innerhalb 1 Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- (5) Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- (6) Im Falle, dass der Kunde einen Lieferantenwechsel wünscht, kann er eine zügige und unentgeltliche Abwicklung unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen verlangen.

6. Änderungen der Vertragsbedingungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die GSWE kann die Regelungen des Stromliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die GSWE unzumutbar werden.
- (2) Die GSWE wird dem Kunden die Anpassungen nach Absatz (1) mindestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzungen der Änderungen.
- (3) Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die GSWE die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die GSWE den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die GSWE soll die Kündigung innerhalb 1 Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 4 Absatz (1) bleibt unberührt.

7. Preise und Preisanpassung

- (1) Der Strompreis ergibt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis. Im Strompreis (brutto) sind die folgenden Kosten enthalten:
 - a) Umsatzsteuer,
 - b) Stromsteuer,
 - c) Konzessionsabgaben,
 - d) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Aufschlag für besondere Netznutzung (§19 StromNEV-Umlage/Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung), §18 AbLaV-Umlage,
 - e) Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung,
 - f) Beschaffungs- und Vertriebskosten
- (2) Preisänderungen durch die GSWE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz (1) maßgeblich sind.
- (3) Die GSWE ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die GSWE verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die GSWE nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf die GSWE Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- (4) Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzungen der Änderungen.
- (5) Ändert die GSWE die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die GSWE den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GSWE wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 5 (1) bleibt unberührt.
- (6) Die Absätze (2) bis (5) gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- (7) Abweichend von den vorstehenden Absätzen (2) bis (5) werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldo der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 5 EStG.

8. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der GSWE den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

9. Messung, Ablesung

- (1) Die von der GSWE gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- (2) Die GSWE kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn diese
 1. zum Zwecke der Abrechnung
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse der GSWE an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die GSWE wird bei berechtigtem Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- (3) Bei Beginn des Stromlieferungsvertrags wird für die spätere Rechnungslegung der Zählerstand benötigt, den der Kunde der GSWE unverzüglich mitzuteilen hat. Bei Vertragsende hat der Kunde zur Abrechnung des Vertrags der GSWE das Ablesedatum, den Zählerstand und gegebenenfalls die neue Rechnungsanschrift in Textform mitzuteilen.
- (4) Die GSWE ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat. Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird die GSWE die Daten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 10 vorrangig verwenden.
- (5) Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber, die GSWE oder deren Beauftragte das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, ist die GSWE berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt bzw. die GSWE vom Kunden bei Vertragsbeginn bzw. -ende keinen Zählerstand mitgeteilt bekommt.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der GSWE unverzüglich anzuzeigen.

10. Überprüfung der Messeinrichtung, Berechnungsfehler

- (1) Die GSWE ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der GSWE, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der GSWE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- (2) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von der GSWE zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die GSWE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableseszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zu Grunde zu legen.
- (3) Ansprüche nach Absatz (1) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableseszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahr beschränkt.

11. Abrechnung und Abrechnungsinformationen

- (1) Die Abrechnungszeitspanne des Energieverbrauchs wird, soweit der Kunde nicht seine Wahl nach Absatz (4) trifft, von der GSWE festgelegt und darf ein Jahr nicht überschreiten. Ändert die GSWE die Abrechnungszeitspanne, erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnungstellung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Rechnung monatlich, beträgt die Frist nach Satz (3) 3 Wochen.
- (2) Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die gelieferte Strommenge in Kilowattstunden (kWh).
- (3) Die GSWE ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten. Daneben muss die GSWE Abrechnungsinformationen mindestens alle 6 Monate, oder auf Verlangen alle 3 Monate, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Erhält die GSWE Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der GSWE in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und diese der GSWE bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen aufzufordern mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände ist der GSWE berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die GSWE hierfür 15,00€ netto/ 17,85€ brutto, je Abrechnung.
- (5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

12. Abschlagszahlung

- (1) Die GSWE verlangt für die nach der letzten Abrechnung bzw. nach Vertragsbeginn verbrauchte Elektrizität Abschlagszahlungen. Bei jährlicher Abrechnung werden monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so hat die GSWE den übersteigenden Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

13. Vorauszahlung

- (1) Die GSWE ist berechtigt, den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die GSWE Abschlagszahlungen, so wird die GSWE die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die GSWE beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

14. Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß vorstehender Ziffer nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die GSWE in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromversorgungsverhältnis nach, so kann die GSWE die Sicherheit verwerten. Hierauf wird die GSWE in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

15. Zahlung, Fälligkeit, Zahlungsmöglichkeiten, Verzug

- (1) Rechnungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen werden zu dem von der GSWE angegebenen Zeitpunkt fällig. Rechnungen und Abschlagszahlungen jedoch frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Daneben wird eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung nicht vor Beginn der Lieferung fällig
- (2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der GSWE zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt von Satz 2 unberührt.
- (3) Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats und die Überweisung zur Verfügung. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die GSWE, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (5) Die GSWE berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs nach Abs. (3) folgende Pauschalen bzw. Kosten:
 - Mahnungen – 1,30 €
 - Lastschrift der GSWE, die vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift) - nach Aufwand
 - Inkassogänge – je nach Aufwand (Kosten für den Personal und Wegeaufwand, um eine rückständige Zahlung einziehen zu lassen)
 - Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Gegen Ansprüche der GSWE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Gegen Ansprüche der GSWE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

16. Unterbrechung der Versorgung

- (1) Die GSWE ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die GSWE berechtigt, die Versorgung gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen unterbrechen und wiederherstellen zu lassen
- (3) Die GSWE hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die GSWE berechnet im Falle der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung folgende Pauschalen:
 - Bei nicht leistungsgemessenen Kunden brutto 115,00 €
 - Bei leistungsgemessenen Kunden brutto 140,00 €.

Die vorgenannten Pauschalen beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

17. Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist die GSWE berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze (1) und (2) für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

18. Sonstiges

- (1) Die GSWE kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z.B. zur Zählerablesung, Zählerwechsel, Sperrung) Dritter bedienen.
- (2) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der GSWE auf einen Dritten übertragen werden. In diesem Fall steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wechsels zu. Auf sein Sonderkündigungsrecht wird der Kunde von GSWE in der textlichen Mitteilung hingewiesen. GSWE soll die Kündigung innerhalb 1 Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

19. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten vorhandene oder künftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- (2) Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der GSWE bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

20. Informationen über Rechte von Haushaltskunden, Verbraucherinformationen

- (1) Beanstandungen des Kunden, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen der GSWE, die die Belieferung mit Elektrizität betreffen, können als Verbraucherbeschwerde an die GSWE (Kundenservice, Pfullendorfer Str. 83, 99867 Gotha, service@gothaer-stadtwerke-energie.de, Tel.: 03621/433-222) gerichtet werden und werden von dieser binnen vier Wochen beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die GSWE die Gründe in Textform darlegen.
- (2) Hat die GSWE der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann der Kunde zur Beilegung der Streitigkeiten über die Belieferung mit Energie die zuständige Schlichtungsstelle anrufen. Die GSWE ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0;
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Email: info@schlichtungsstelle-energie.de
- (3) Beanstandungen und Beschwerden sowie allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind auch über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur erhältlich. Dieser ist wie folgt erreichbar:
Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500
Internet: www.bundesnetzagentur.de
Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- (4) Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen finden Sie unter www.bfee-online.de

21. Kundenservice, Informationen zu Produkten und Preisen sowie Anbieterkennzeichnung

Die jeweils aktuellen Produkte und Preise sind im GSWE-Kundencenter, Tel.: 03621 4330, per E-Mail mail@gothaer-stadtwerke-energie.de und im Internet unter www.gothaer-stadtwerke-energie.de jederzeit zugänglich.

Anbieter:

Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH
Pfullendorfer Straße 83
99867 Gotha
Tel.: 03621 4330
Fax: 03621 433110
mail@gothaer-stadtwerke-energie.de
Internet: www.gothaer-stadtwerke-energie.de
Sitz der Gesellschaft: Gotha
Geschäftsführung: Sven Anders
Handelsregister: Registergericht Jena HRB 102245
USt-IdNr. DE150 097 146

Datenschutzhinweise der Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH zu vertraglichen / vertragsähnlichen Schuldverhältnissen

gültig ab: 01.07.2025

1 Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH, Pfullendorfer Str. 83, 99867 Gotha, Tel.: 03621/433-0, E-Mail: service@gothaer-stadtwerke-energie.de.

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz -Datenschutzbeauftragter- oder per E-Mail unter: datenschutz@gothaer-stadtwerke-energie.de.

2 Datenkategorien

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst die nachfolgend genannten Kategorien personenbezogener Daten, welche uns von Ihnen zum Vertragsabschluss oder im Laufe des Vertrages sowie von Dritten (z. B. Messstellen- und Netzbetreiber, Versanddienstleister, Inkassodienstleister) mitgeteilt wurden:

Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse)

Vertragsdaten (z. B. Lieferstelle, Kundennummer, Zählernummer, Mess- und Marktllokations-ID, bisheriger Energieverbrauch / Messwerte, Lieferbeginn / -ende, Brancheninformation)

Abrechnungsdaten (z. B. Verbräuche an Ihrer Lieferstelle, Abschlagshöhen, Bankdaten)

Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten)

Daten aus SmartHome-Geräten (z. B. Heizungs- / Lichtsteuerungsdaten, Informationen über genutzte Sicherheitseinrichtungen)

Werbe- und Vertriebsdaten (d. h. Erkenntnisse über Kundendatenanalysen sowie Produktinteressen)

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

3.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich. Die konkrete Verarbeitung richtet sich nach den jeweiligen Produkten und der jeweiligen Dienstleistung, die Sie bei der Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH beziehen (z. B. Energielieferungen, Kauf einer Ladebox, externer Vertriebspartner oder sonstigen Energieleistungen).

Sofern Sie uns lediglich als abweichender Rechnungsempfänger mitgeteilt wurden, werden wir Ihre Daten ausschließlich zu Abrechnungszwecken von erbrachten Leistungen verarbeiten.

Beinhaltet der Energieliefervertrag als Zusatzleistung den meinGOTHA-Schutz, so leitet die Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH Ihre Kontaktdaten (Name, Adressdaten) an ihren Kooperationspartner (siehe Ziffer 4) zur Durchführung der Versicherungsleistungen weiter. Diese Datenweitergabe ist zugunsten der Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH gerechtfertigt. Ohne Weitergabe der Daten können die Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH und der Gothaer Stadtwerke ENERGIE-Partner die Versicherungsleistungen Ihnen nicht anbieten und erbringen.

3.2 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

3.2.1 Werbung

Die Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung (per Post) erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen der Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Hierfür nutzen wir Ihre Daten, um Ihnen Produktinformationen über unsere Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Dienstleistungen) zukommen zu lassen.

Die Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH achtet darauf, dass werbliche Maßnahmen eine möglichst geringste Störintensität für Sie aufweisen.

Weiterhin verarbeiten wir Ihre Daten aufgrund berechtigter Interessen im Rahmen von Bonitätsprüfungen (siehe 3.2.2)

3.2.2 Bonitätsprüfung

Die Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH führt vor dem Vertragsschluss mit Ihnen eine Bonitätsprüfung durch und bezieht die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss mit Ihnen ein. Zur Einholung einer Bonitätsauskunft über Sie übermittelt Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an: CRIF GmbH, Victor-Gollancz-Str. 5, 76137 Karlsruhe, www.crif.de/datenschutz Diese Verarbeitung Ihrer vorstehend genannten Daten ist zur Wahrung der berechtigten Interessen von Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH erforderlich (Bewertung der Bonität, Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen, Schutz vor dem Übersteigen der Leistungsfähigkeit eines Kunden). Rechtsgrundlage dieser Übermittlung sind Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ohne eine Weitergabe an die zuvor genannte Wirtschaftsauskunftei, die Daten zur Kreditwürdigkeit und Scores verarbeitet, kann die Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH Ihre Bonität nicht überprüfen. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3.2.3 Scoring

Zur Marktanalyse, Produktoptimierung, gezielter Werbeansprache, Kundensegmentierung sowie zur Konzipierung von Kundenbindungsmaßnahmen bedienen wir uns eines Scoringverfahrens eines Analysedienstleisters, wobei wir aus komplexen Kundendaten vereinfachte Rückschlüsse ziehen können. Es ist unser berechtigtes Interesse unser Marktumfeld zu beobachten und uns stetig an die Erfordernisse des Energiemarktes anzupassen.

3.3 Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Sollten Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben, führt die Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH werbliche Maßnahmen per E-Mail oder auch Telefon durch. Sofern keine unzumutbare Belästigung bei Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse anzunehmen ist, nutzen wir diese grundsätzlich auch im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen des § 7 Abs. 3 UWG.

3.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

4. (Kategorien von) Empfänger / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittländ

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen (siehe Ausführungen zu Ziffer 3). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen (z. B. Messstellen- und Netzbetreiber, Versanddienstleister, Inkassodienstleister, Callcenter).

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Post- und Druckdienstleister, Callcenter, Auskunftsteile, Messstellen- und Netzbetreiber, Telekommunikations- und IT-Systemdienstleister, Rechtsanwalts- und Inkassodienstleister, externe Vertriebspartner, ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker (für Contracting-Dienstleistungen), Versicherungen sowie sonstige Service- und Kooperationspartner. Für Details verweisen wir auf die Ausführungen in Ziffer 3. Eine Übermittlung der Daten in ein EU-/EWR-Ausland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

5. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (siehe Ausführungen zu Ziffer 3). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

Ihren Namen und Ihre Postanschrift nutzen wir für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Durch Ihr Widerspruchsrecht haben Sie jederzeit die Möglichkeit, diese Verarbeitung zu unterbinden.

Sollten Sie uns eine Einwilligung zur werblichen Ansprache per E-Mail oder Telefon erteilt haben, nutzen wir Ihre Daten für eine solche Ansprache bis zum Widerruf Ihrer Einwilligung bzw. bis zu 12 Monate nach Vertragsbeendigung, sofern Sie von Ihrem Widerrufsrecht kein Gebrauch gemacht haben.

6. Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Zur Ausübung Ihrer nachfolgend genannten Rechte können Sie sich unter Nutzung einer der unter Ziffer 1 genannten Kontaktdaten an unser Unternehmen wenden.

6.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.

Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke).

6.2 Widerspruch und Widerruf

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe Ziffer 3.2 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch, um Direktwerbung zu betreiben. Sofern Sie keine Werbung erhalten möchten, haben Sie jederzeit das Recht, Widerspruch dagegen einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Diesen Widerspruch werden wir für die Zukunft beachten. Auch können Sie Ihre erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Widersprüche oder Widerrufe können formfrei erfolgen und sollten möglichst gerichtet werden an:

Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH, Pfullendorfer Str. 83, 99867 Gotha, Tel.: 03621/433 - 0, service@gothaer-stadtwerke-energie.de

6.3 Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an eine Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu wenden. Für unser Unternehmen ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (www.tlfdi.de) zuständig.

6.4 Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Sie sind berechtigt, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Sofern technisch machbar, haben Sie das Recht, eine Übermittlung von uns direkt an einen anderen Verantwortlichen zu erwirken.

7. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (siehe Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

8. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten z. B. Auskunftsteilen oder von externen Vertriebspartnern zur Vertragsanbahnung erhalten.

9. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Im Falle einer Zweckänderung werden sie rechtzeitig informieren

Preisblatt



meinGOTHAheizstrom26

Lieferzeitraum bis 31.12.2026

Automatische Vertragsverlängerung auf unbestimmte Zeit

Kündigungsfrist: 1 Monat

Abschaltzeiten: Mo. – Fr. 8:00 – 9:00 Uhr, 10:30 – 12:00 Uhr und 17:30 – 19:00 Uhr

gültig ab 01.01.2026

meinGOTHAheizstrom26

Preis bis 31.12.2026

Tarifvariante	Verbrauchsstufen in kWh/Jahr	Arbeitspreis brutto (netto)	Grundpreis brutto (netto)
XS	1 bis 1.000	30,37 ct/kWh (25,52 ct/kWh)	15,28 €/Monat (12,84 €/Monat)
S	1.001 bis 3.000	29,90 ct/kWh (25,13 ct/kWh)	15,66 €/Monat (13,16 €/Monat)
M	3.001 bis 7.500	29,55 ct/kWh (24,83 ct/kWh)	16,55 €/Monat (13,91 €/Monat)
L	7.501 bis 15.000	29,06 ct/kWh (24,42 ct/kWh)	19,62 €/Monat (16,49 €/Monat)
XL	ab 15.001	28,71 ct/kWh (24,13 ct/kWh)	23,90 €/Monat (20,09 €/Monat)

Muster-Widerrufsformular

Kunden- / Verbrauchsstellennummer:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück.

An
Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH
Pfullendorfer Straße 83
99867 Gotha
Fax: 03621 / 433 110
Telefon: 03621 / 433 222,
service@gothaer-stadtwerke-energie.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*):

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des / der Verbraucher(s)

Anschrift des / der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des / der Verbraucher(s)

(*) Unzutreffendes bitte streichen